

# **Merkblatt zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle in der Samtgemeinde Rethem (Aller)**

## **Grundsatz**

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke sowie von Marsch-Hecken anfallen, sollen grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpfügen beseitigt werden

## **Ausnahmen**

Die Samtgemeinde Rethem (Aller) hat nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) bestimmt, dass an acht bestimmten Tagen im Jahr pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2014 gültig.

## **Sicherheit**

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sind Nebenbestimmungen, insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit, zu beachten.

## **Info**

Weitere Informationen gibt das Ordnungsamt: Tel.: 05165/9898-30. Die Allgemeinverfügung kann bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) -Ordnungsamt- eingesehen werden. Im Internet ist sie unter [www.rethem.de](http://www.rethem.de) in der Rubrik Rathaus/Ortsrecht abrufbar.

## **Was sagt die Allgemeinverfügung?**

Nur pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung  
a) gärtnerisch genutzter Grundstücke sowie  
b) von Marsch-Hecken  
anfallen, dürfen in der Samtgemeinde Rethem (Aller) grundsätzlich

**an den letzten vier Samstagen  
in den Monaten März und Oktober  
jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

verbrannt werden („Brenntage“).

## **Was muss beachtet werden?**

Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall bzw. keine Luftschichten, die den Rauchabzug nach oben verhindern /Inversionswetterlage).

- Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßen- und Flugverkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen und arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
- Der Durchmesser des Feuers beim Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstückeanfallen, darf **einen Meter** nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
- Das zur Vorbereitung des Feuers gesammelte Material darf frühestens 7 Kalendertage vor einem Brenntag auf dem Brennplatz gelagert werden. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch gegebenenfalls mehrmaliges Um- oder erst kurzfristigen Aufschichten des Brennmaterials sicherzustellen, dass sich keine Kleintiere (z.B. Vögel, Igel) darin befinden.
- Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

Mindestabstand	einzuhalten zu
20 m	Gebäuden (auch Gartenlauben etc.)
50 m	Bundes- und Landesstraßen
100 m	Gebäuden mit weicher Bedachung Wäldern, Heiden und Hecken Energieversorgungsanlagen Zelt- und Campingplätzen, Erholungseinrichtungen Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Betreuungseinrichtungen öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schule, Kindergarten)

- Verbrennungsrückstände sowie unverbrannte Sträucher, Hölzer oder kleinere Stämme stellen regelmäßig Abfall dar, der nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden darf. Zuwiderhandlungen können durch die zuständige Behörde als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden und sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### **Wann ist das Verbrennen verboten?**

Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.

### **Was geschieht bei Missachtungen?**

Wer pflanzliche Abfälle nicht an den zulässigen Tagen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen oder trotz der Verbote verbrennt oder die Regelungen und Nebenbestimmungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft nicht beachtet, muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens rechnen. Dieses gilt auch beim Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen, wie z.B. Abfällen aus privaten Haushaltungen. Hier droht eine Geldbuße bis zu 50.000,- €.

## **Sonstige offene Feuer im Freien**

### **Weitere Informationen**

Aufgrund der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Rethem (Aller) ist das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Rethem (Aller). Unter Beachtung der im Verkehr gebotenen Sorgfaltspflicht sind Schwedenfeuer, Feuer in Brennkörben oder anderen Grillgeräten daneben ohne Genehmigung zulässig.

Das Verbrennen ist außer an den vorgesehenen Brenntagen nur in Ausnahmefällen erlaubt. Hierfür ist mindestens zwei Werktage vorher eine gesonderte Genehmigung beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Rethem (Aller) zu beantragen. Entsprechende Antragsvordrucke können angefordert werden, die Einzelgenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Zulassung des Verbrennens von Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen obliegt der unteren Abfallbehörde (Landkreis Soltau-Fallingb.ostel).

Auch dürfen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile mit Schadorganismen (diese sind in einer Anlage zur BrennVO genannt) an anderen Tagen verbrannt werden. Ein solches Verbrennen ist nur zulässig, wenn es der Samtgemeinde mindestens zwei Werktage vorher angezeigt worden ist. Durch die Samtgemeinde können Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft getroffen werden.

Weitere Informationen und die entsprechenden Antragsformulare können beim Ordnungsamt angefordert werden.

Auch die Informationen (Voraussetzungen, Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsauflagen) zum Brauchtumsfeuer/Osterfeuer erhalten sie beim Ordnungsamt (Tel.: 05165/9898-30).

Samtgemeinde Rethem (Aller)  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Lange Straße 4  
27336 Rethem (Aller)  
Tel.: 05165/9898-0  
Fax: 05165/9898-98

E-Mail: [rathaus@rethem.de](mailto:rathaus@rethem.de)  
Internet: [www.rethem.de](http://www.rethem.de)

Stand: 03.02.2010